

Wegentschädigungen

1. Zweck Diese Weisungen regeln die Ausrichtung von Wegentschädigungen an die Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Schule für Musik in Wittenbach.

2. Grundsätze

2.1 Diese Weisungen regeln die Ausrichtung von Wegentschädigungen an die Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Schule für Musik in Wittenbach.

2.2 Unterrichtslektionen ausserhalb des Hauptunterrichtsortes Wittenbach sind nach Möglichkeit zusammenzufassen.

3. Fahrten

3.1 Fahrten vom Wohnort an den ersten Arbeitsort werden grundsätzlich nicht entschädigt.
Befindet sich der erste Arbeitsort in den Aussengemeinden so wird der Weg zwischen Wittenbach und dem Arbeitsort entschädigt, sofern der direkteste Anfahrtsweg über Wittenbach führt.

3.2 Fahrten vom letzten Arbeitsort an den Wohnort werden grundsätzlich nicht entschädigt.
Befindet sich der letzte Arbeitsort in den Aussengemeinden so wird der Weg zwischen dem Arbeitsort und Wittenbach entschädigt, sofern der direkteste Rückweg über Wittenbach führt.

3.3 Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes werden die effektiven Fahrspesen mit -.60/km entschädigt

Distanzen:				
	Wittenbach	Berg	Häggenschwil	Muolen
Wittenbach	-	5	5	10
Berg	5	-	6	8
Häggenschwil	5	6	-	5
Muolen	10	8	5	-

4. Auszahlung

4.1 Für die Auszahlung der Wegentschädigungen für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes sind von den Berechtigten bis Mitte Februar, bzw. Mitte Juli zuhanden der Schulleitung die Auszahlungsanträge zu stellen.

4.2 Die Auszahlung der Wegentschädigungen erfolgt jeweils nach Ende des Schulsemesters (Februar und Juli).